

## **Bosnien und Herzegowina – Quelle der Instabilität und Friedensbedrohung oder ein Zukunftsmittglied in der Europäischen Union**

Der im Jahre 1995 mit dem Friedensvertrag von Dayton von der internationalen Gemeinschaft anerkannter Staat Bosnien und Herzegowina, welcher durch das Zerfallen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entstanden ist, ist in zwei Entitäten geteilt: Föderation Bosnien und Herzegowina und Serbische Republik (Republika Srpska). Diese ungerechte Teilung des Landes hat *de facto* das Gesetz des Stärkeren zum Gesetz gemacht, nicht jedoch Gesetz der Gerechtigkeit, und aus diesem Grund können dieser Staat und seine Gesellschaftsverfassung nicht funktionieren. Obwohl von der Mehrheit jener Einheimischen wie der Vertreter der internationalen Gemeinschaft die Zukunftslösungen für dieses Staat suchen allgemein die Meinung vertreten wird, dass der Friedensvertrag von Dayton den Krieg im Lande beendet hatte, wenn er auch keinen gerechten und dauernden Frieden den drei konstitutiven Völkern: Bosniaken (Muslimen), Serben und Kroaten gebracht hat, wurde er trotzdem von vielen internationalen wie einigen einheimischen Politiker für „unberührbare Tatsache“ gehalten. Aus diesem Grund blieb in Jahrzehnt nach dem Friedensvertrag von Dayton jedes ernsthafte Gespräch über notwendige Verfassungsänderungen aus, die zu einem erwünschten Dauerfrieden im Lande führen und gleichzeitig das Land auf das Prozess der Integration in Europa als ein zivilisierter, demokratischer, pluralistischer (multiontischer, multikultureller, multireligiöser) Staat, mit hoch verwirklichten Standards im Bereich der Menschenrechten und –freiheiten vorbereiten würde.

Bisherige politische Verfasstheit dieses mehrnationalen Staates nach doppelten Standards, die in der Existenz drei verschiedene Grundverfassungen sich äußern – zwei für zwei Entitäten und eine für den ganzen Staat – die wiederum gegenseitig nicht korrespondieren, hatte zu Folge Unmöglichkeit für das Funktionieren von Bosnien und Herzegowina und hindert seinen erwünschten und notwendigen demokratischen Fortschritt. Die bosnisch-herzegowinische Gesellschaft steht im Moment, also zehn Jahre nach dem Friedensvertrag von Dayton, allen ernsthaften Analysen nach, in tiefer politisch-sozialen Krise, als sie es zu der Zeit seiner Unterzeichnung war.

### **Zustand des kroatischen Volkes**

Durch die Billigung solcher ungerechten Staatsform, durch die drei konstitutiven Völker Bosnien und Herzegowina – Bosniaken, Serben und Kroaten – in zwei politischen Entitäten, und zwar nicht gleichmäßig, eingebunden sind, hat den meisten Schaden den Angehörigen der kroatischen Bevölkerung gebracht, deren Vertreter all das was die Vertreter der internationalen Gemeinschaft verlangt haben um der Tragödie in Bosnien und Herzegowina ein Ende zu setzen, immer als erste unterzeichnet haben. Obwohl Kroaten am wenigsten zahlreiche Bevölkerungsgruppe sind, klagen sie die meisten Kriegesopfer an (USIA) – 67 % der Kroaten wurde vertrieben und bis heute sind nur 13 % zurückgekehrt, dazu wurde sie auch Opfer von Daytonvertrag, da sie als konstitutives Volk nicht einmal Minderheitsrechte besitzen, gleichwohl sie als älteste Volksgruppe in Bosnien und Herzegowina nur die Gleichberechtigung in Rechten und Pflichten mit zwei anderen Volksgruppen in diesem Staat verlangen. Durch die Verordnungen des Daytonvertrags wurden stillschweigend die Vereinbarungen und Schützmechanismen aus dem Washingtonvertrag für nichtig erklärt, und so den Bosniaken in der Föderation Bosnien und Herzegowina und den Serben in der Serbischen Republik ermöglicht, mit der einfachen Mehrheit Gesetze zu verabschieden und durchzuführen, ohne Rücksicht auf die Stellungnahmen oder die Lage der Kroaten nehmen zu

müssen. Ohne und gegen ihre Vertreter werden Regierungs- und Parlamentsitzungen einberufen, sowie Entscheidungen getroffen. Jahrelang nach dem Krieg hat man in der Öffentlichkeit die Konstitutivität auf die Weise gedeutet, dass in der Republik Srpska nur die Serben, und in der Föderation Bosnien Herzegowina allein die Bosniaken und die Kroaten die konstitutiven Völker sind. So war es bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts im Jahre 2000, als entschieden wurde, dass alle drei Völker in jedem Teil von Bosnien und Herzegowina gleichmäßig konstitutiv sind. Doch dieses Urteil wird in vielen wichtigen Segmenten nicht praktisch durchgeführt. In Bosnien und Herzegowina werden, zum Beispiel, drei Mitglieder in das Staatspräsidium gewählt, die die oberste Vollzugsgewalt im Lande innehaben. Aus Republik Srpska wird der serbische, und aus der Föderation Bosnien und Herzegowina der kroatische und der bosniakische Präsidiumsmitglied gewählt. Das heißt, dass der Kroat oder der Bosniake in Republik Srpska, und der Serbe in der Föderation Bosnien und Herzegowina kein Recht haben, sich als Präsidiumsmitglieder zu bewerben, was unmittelbar Verstoß gegen die Konvention über die Menschenrechte, in der heißt, dass jede Person das Recht hat zu wählen, und dass jede Person gewählt werden kann.

Unter dem Vorwand, dass er solche Situation ändern und das Unrecht richtig stellen möchte, hat der Hoche Repräsentant der UN Wolfgang Petritsch 2002, um die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Konstitutivität aller drei Völker zu verwirklichen, einige Verfassungsänderungen in der Föderation Bosnien und Herzegowina verordnet, den Politikern in der Republik Srpska jedoch überlassen, dass sie alleine über die kosmetische Änderungen der Verfassung von Republik Srpska abstimmen. Die auf solche Weise durchgeführten Verfassungsänderungen verschlimmern grundsätzlich die rechtliche Lage der Kroaten als eines konstitutiven Volkes in ganz Bosnien und Herzegowina. Dem Daytonvertrag nach, waren die Kroaten in der Föderation Bosnien und Herzegowina, zumindest grundsätzlich, gleichberechtigt, weil sie in den obersten Regierungsorganen gleichberechtigt vertreten waren wie die Bosniaken. Durch die Verfassungsänderungen von Petritsch wird z.B. der Schlüssel eingeführt, nach dem sich z.B. die Regierung der Republik Srpska aus 9 Serben, 5 Bosniaken und 3 Kroaten zusammensetzt. Das heißt dass diese Entität "in den Händen" von Serben bleibt, weil sie die Bosniaken und Kroaten zusammen demokratisch durch Stimmenmehrheit besiegen können. Da hat sich die Lage der Kroaten in Bezug auf die Verordnung von Dayton nicht geändert. Doch ihre Lage ändert sich nach den Verfassungsänderungen in der Föderation Bosnien und Herzegowina völlig, weil in der Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowina 9 Bosniaken, 5 Kroaten und 3 Serben sind, und somit geht die Föderation Bosnien und Herzegowina "in die Hände" der Bosniaken über. Was das praktisch bedeutet, sieht man bei der Verabschiedung irgendwelchen Gesetzes, sogar bei dem, der für das kroatische Volk vom vitalen Interesse ist. Nachdem auch solche Gesetze (Schulwesen, Medien, Polizei...) durch Stimmenmehrheit die Abgeordnetenkammer der Föderation Bosnien und Herzegowina verabschiedet, haben sie keine Rechtskraft solange sie die Volkskammer der Föderation Bosnien und Herzegowina nicht bestätigt, in der die Vertreter der Völker Einspruchsrecht haben, wenn sie die vitalen nationalen Interessen als bedroht erfahren. Aber auch hier ist die Situation nur scheinbar gelöst, denn nach der Berufung auf die vitalen nationalen Interessen, darüber ob es Grundlage für Kundgebung dieser vitalen nationalen Interessen gibt, entscheidet nicht die Volkskammer, sondern der Ausschuss, der im Inneren des Verfassungsgerichts der Föderation Bosnien und Herzegowina gebildet ist. Im Verfassung nennt man die Mitglieder so, dass das Mehrheitsvolk mehr Mitglieder hat. Republik Srpska hat im Vergleich zu Föderation Bosnien und Herzegowina oder wie der Staat Bosnien und Herzegowina, überhaupt kein Zweikammerparlament, sondern es existiert, neben der Versammlung der Republik Srpska, der Bundesrat, der viel weniger Vollmachten hat als die Volkskammer in Bosnien und Herzegowina oder in der

Föderation Bosnien und Herzegowina. Daraus folgt, und zwar ganz offensichtlich, dass in den Regierungen und Parlamenten beiden Entitäten alle Entscheidungen ohne Stimmen der Kroaten, und auch gegen die Kroaten, beschlossen werden können.

Durch den Friedensvertrag von Dayton wurden den Kantonen in der Föderation Bosnien und Herzegowina gewisse Zuständigkeiten zugeteilt, durch welche die Kroaten bis zu gewissem Grade ihre Konstitutivität praktizieren und die Gleichberechtigung in einigen Segmenten verwirklichen können. Nachdem aber die Verfassungsänderungen auferlegt wurden, beschließt das Parlament der Föderation Bosnien und Herzegowina Vorschriften, durch welche wiederum, in bezug auf die Kroaten, jene Befugnisse kontinuierlich außer Kraft gesetzt werden, weil eben im Parlament die Bosniakische politische Elite absolute Mehrheit besitzt. Auf diese Weise wird indirekt die politische Lage des kroatischen Volkes in der Föderation Bosnien und Herzegowina (von Republik Srpska ganz zu schweigen) selbst im Kern bedroht. Deswegen ist der Vorschlag der sog. „Kommission von Venedig“, der die Abschaffung der Kantone und die Stärkung der Entitäten vorsieht, unverständlich. Im Klartext würde das, aus der kroatischen Sichtweise bedeuten, direkte Förderung der Teilung von Bosnien und Herzegowina auf serbische und bosniakische Entität, also in einen Staat aus dem die Kroaten, die schon durch den Friedensvertrag von Dayton und durch seine Implementierung in Bosnien und Herzegowina selbst in ihrem Leben und biologisch dermaßen bedroht wurden, dass selbst ihre Existenz fraglich wird, völlig verschwinden sollen. Vielleicht haben sie es nicht gewusst, oder haben es nicht wissen wollen, aber die Mitglieder dieser und ähnlicher Kommissionen auf der Spur des ungerechten Friedensvertrags von Dayton und seiner noch ungerechter Implementierung, erklären die multiethnische Bezeichnung des Landes Bosnien und Herzegowina endgültig für nichtig und geben auf diese Weise den nationalen Spannungen auf dem Balkan neue Gründe.

Außer auf der Ebene des Staates und der Entitäten kann die Ungleichberechtigung der Kroaten in bezug auf zwei andere Völker am Beispiel von Stadt Mostar abgelesen werden, der einzige regionale wirtschaftliche und politische Mittelpunkt ist, in dem die Kroaten politische (relative) Dominanz haben könnten, wie dies die Bosniaken in Sarajvo, Tuzla und Zenica, bzw. die Serben in Banja Luka, Doboj oder in Bijeljina haben, was eben im Fall von Mostar nicht der Fall ist. Warum allein die Stadt Mostar, im Unterschied zu all den erwähnten Städten und all den anderen Städten und Gemeinden in Bosnien und Herzegowina, an Vertreterlimite einzelner konstitutiven Völker gebunden wird?

### **Wird Bosnien und Herzegowina als ein demokratischer und mehrnationaler Staat gewollt?**

In Bosnien und Herzegowina wird der Grundsatz eines Multi-Staates entweder geschützt und bleibt existent oder er geht definitiv zugrunde. Viele Vertriebene aus Bosnien und Herzegowina, die inzwischen in anderen Ländern leben müssen, bezeugen dass sie fähig sind in geordneten demokratischen Staaten zu leben. Dieser Meinung ist die Mehrheit der Bevölkerung, die zur Zeit im Lande ist, die ohne weiteres willens und fähig ist mit anderen zusammen zu leben und dieses Land als einen multinationalen, multikulturellen und multireligiösen Staat aufzubauen. Dafür aber brauchen sie gerechten Rechtsrahmen und keine zweideutige Unterstützung sowohl in bezug auf Verwirklichung der Gleichberechtigung der drei Völker, als auch in bezug auf Gewährleistung aller persönlichen Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten.

Es ist sicher, dass die verfassungsmäßig-rechtliche Lage des kroatischen Volkes, und somit auch der zwei anderen, gerechter und qualitativer eingerichtet sein wird, **in einem einheitlichen, vollständigen und dezentralisierten Staat, der keine bisherige Teilung auf Entitäten beinhalten wird.** Die starke Dezentralisierung von Bosnien und Herzegowina müsste auf zwei Ebenen verwirklicht werden: auf der Ebene der Gemeinde- und der Regionsexekutive. Vollzugsgewalt auf der Gemeindeebene müsste proportional strukturiert nach dem Prinzip „ein Mensch, eine Stimme“, und das ist die Ebene auf der man die Herrschaft der Bürgergesellschaft verwirklicht. Die Herrschaft auf der regionalen oder föderalen Ebene sollte eingeschränkt sein, und zwar auf die Weise, dass man die minimale Vertretung aller konstitutiven Völker in der gesetzgebenden und vollziehenden Herrschaft bestimmt.

Die Gemeinden als Verwaltungseinheiten bestehen schon und sie könnten eigentlich in der schon bestehenden Form weiter existieren, was mit den Regien jedoch nicht der Fall ist. Statt des Aufhaltens des jetzigen derben und ungerechten Missverhältnisses mit zwei Entitäten, und eine Entität mit zehn Kantonen, sollte eine Neueinrichtung der regionalen Herrschaftsebene zustande gebracht werden. Eines der möglichen Modelle könnte etwa folgendermaßen aussehen: Bosnien und Herzegowina in vier Kanton (Regionen, Provinzen, Distrikte, föderale Einheiten usw.): Sarajevo, Banja Luka, Mostar und Tuzla, dabei werden die Grenzen nach den wirtschaftlichen, verkehrskommunikativen, geschichtlichen, geographischen, mehrnationalen u.a. Kriterien gezogen. Man könnte z. B. die Aufteilung in Regionen übernehmen, die OSCE schon für sein Wirken in Bosnien und Herzegowina geformt hat, mit eventuellen Korrekturen.

Es wäre jedoch sehr wichtig, dass in jedem der vier Kantone (Regionen, föderalen Einheiten usw.) jedes konstitutive Volk zumindest einen Anteil von 30 % in der gesetzgebenden und vollziehenden Herrschaft hat, damit die Angehörigen eines Volkes die Angehörigen der zwei anderen Völker nicht durch die Stimmenmehrheit besiegen könnten.

### **Die Schlussfolgerung**

Die Bürger und Völker in Bosnien und Herzegowina waren durch die Geschichte oft Opfer vieler totalitärer Regimes und verschiedenen Dominanz. Die heutige Bevölkerung dieses Landes trägt mit sich das Trauma des Kommunismus, der in einem sehr brutalen und sinnlosen Krieg sein Ende fand. Als wir nun den Frieden und Demokratie zu hoffen begannen, wurden wir zu eigenartigem Opfer des ungerechten Friedens. Zehnjähriger Zeitraum nach dem Friedensvertrag von Dayton hat mehr als offen gezeigt, dass die jetzige politisch-administrative Gesellschaftseinrichtung von Bosnien und Herzegowina, keinen Raum für eine gerechte und demokratische Entwicklung des Staates, lässt. Das ist ein großes Abenteuer und Aufruf für alle, die über die Zukunft von Bosnien und Herzegowina entscheiden, in erster Linie für die Mitunterzeichner des Friedensvertrags von Dayton, dass sie noch einen notwendigen und mutigen Schritt tun, um das Stoppen des ungerechten Krieges mit der Verbesserung des ganz offensichtlich ungerechten Friedens krönen.

Wenn die internationale Gemeinschaft ein zukünftiges Bosnien und Herzegowina als bleibende Quelle der Instabilität und als Friedensbedrohung in der Region nicht haben will, sondern dass es sich zu einem zivilisierten, demokratischen, pluralistischen (multiethnischen, multikulturellen, multireligiösen Staat) mit hohen menschenrechtlichen und freiheitlichen Standards entwickelt, dann muss sie nicht nur klipp und klar sagen, sondern auch endlich alles unternehmen, dass Bosnien und Herzegowina diesen Weg einschlägt, um auf diese

Weise für erwünschte und nötige Integration in Europa fähig wird. Um das zu erreichen, muss die bisherige Lösung, nach der das Land in zwei Entitäten gespalten wurde und eine funktionsunfähige politische Gesellschaftsordnung, außer Kraft gesetzt werden. Das schließt auch eine Änderung der Grundverfassung von Bosnien und Herzegowina ein, als den erwarteten und nötigen Verhandlungsbeginn über den Anschluss an die Europäische Union. Die internationale Gemeinschaft hat bisher viele Bemühungen und Mittel investiert, aber wegen der bisherigen Gesellschaftsordnung ist die Wirkung äußerst schwach. Diesen Weg soll man ganz bestimmt aufgeben, und wir sind tief davon überzeugt, dass man es besser und angemessener machen soll und kann, zum Wohle der Allgemeinheit, wozu man allerdings den politischen Willen haben muss.

Sarajevo – Mostar – Banja Luka, September 2005  
Bischöfe  
von Bosnien und Herzegowina

Katholische